

Lesefassung mit 1. Änderung vom 07.04.2020

Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf

vom 15.10.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.08.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Hornstorf erlassen:

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hornstorf.
- (2) Die Gemeinde Hornstorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Neuburg.
- (3) Die Gemeinde Hornstorf führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift

„GEMEINDE HORNSTORF • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG“

§ 2 Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hornstorf, Kritzow, Rohlstorf und Rüggow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde beruft der/die Bürgermeister/in durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den/die Bürgermeister/in zu stellen und Vorschläge oder

Anregungen zu unterbreiten. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin/ Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung bei der Bürgermeisterin/ bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet. Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister drei Gemeindevertreter/ innen an. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Das Aufgabengebiet des Haupt- und Finanzausschusses umfasst:
 - Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben,
 - Erarbeitung und Begleitung des Haushaltsplanes,
 - Personal- und Organisationsfragen,
 - Koordinierung der Arbeit der weiteren Ausschüsse.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 € bis unter 5.000,00 € brutto, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 € bis unter 2.500,00 € brutto je Ausgabefall.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € netto bis unter 10.000,00 € netto.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von über 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Personalangelegenheiten im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister über Ausschreibungen, Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bau von Garagen, Carports und Gartenhäusern sowie zum Um-, Aus- und Anbau vorhandener Gebäude einschließlich Änderungen an Fassade und Dach nach Beratung durch den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt.
- (9) Die Gemeindevertretung ist in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (11) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende beratende Ausschüsse gebildet. Diese Ausschüsse setzen sich jeweils aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen 3 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner sein können. Für den/ die Ausschussvorsitzende/n wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Weitere Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

- Aufgaben:
- Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Probleme der
 - Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Denkmal- und
 - Landschaftspflege.

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

- Aufgaben: - Betreuung Schul- und Kultureinrichtungen, Kindertagesstätten und Seniorenbetreuung
- Sozialwesen, Sportentwicklung, Vereinswesen inklusive Gemeinnützigkeit und Jugendförderung
- Fremdenverkehr, Wohnungswesen, Kulturförderung

- (12) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse nach Abs. 11 sind nicht öffentlich.
- (13) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Neuburg übertragen.

§ 6 Bürgermeister /Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Sie/ er und ihre/ seine 2 Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 € brutto, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € brutto je Ausgabenfall.
 2. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über Verträge im Sinne von § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 (Verträge mit Gemeindevertretern) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 2.500,00 € netto und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich bis zu unter 500,00 € netto.
 3. Der/die Bürgermeister/in entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und nach der VOB bis zum Wert von unter 5.000,00 € netto.
 4. Der/die Bürgermeister/in entscheidet weiterhin über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von unter 5.000,00 € netto.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 7 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von unter 5.000,00 € brutto bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von unter 1.000,00 € brutto pro Monat können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes abgegeben werden. Es bedarf nicht der Schriftform.
Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von unter 10.000,00 € können von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihr/m beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

- (4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist zuständig, wenn kein Vorkaufsrecht der Gemeinde nach §§ 24 ff. BauGB besteht. Sofern ein Vorkaufsrecht besteht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis zum Wert von 100,00 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.200,-€. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 240,-€, die zweite Stellvertretung monatlich 120,-€. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30,- €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung, außer der Bürgermeister, erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,-€. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende, außer der Bürgermeister, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,-€.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Von der Gemeinde in andere Vertretungsorgane öffentlich-rechtlicher Körperschaften entsandte Gemeindevertreter/ innen und sachkundige Einwohner/ innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser öffentlich rechtlichen Körperschaften eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €, sofern die Körperschaft nicht selbst eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an deren Sitzungen zahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hornstorf erfolgen grundsätzlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Hornstorf/Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.
Unter der Anschrift Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden auf der Internetseite <http://www.amt-neuburg.de> unter dem Link „Allris-Bürgerinfo“ im Sitzungskalender öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist bestimmt sich nach der Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzungen sind dort ebenfalls einzusehen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Aushang an den zwei Bekanntmachungstafeln

Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum)
Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus).

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

- (4) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Hornstorf – Hauptstraße 7 (vor dem Gemeindezentrum) und an der Bekanntmachungstafel Kritzow – Dorfstraße/ Ecke zum Gutshaus (Buswartehaus).
Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

Ergänzend dazu erfolgt der Hinweis im Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinde Hornstorf / Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse <http://www.amt-neuburg.de>.

§ 10
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornstorf, den 15.10.2019

gez. Treumann

Treumann
Bürgermeister

Siegel